

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 7. August 1968

14. Stück

22. Gesetz: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 — RVZG. 1966.

## 22.

**Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 — RVZG. 1966).**

### ABSCHNITT I

#### Anwendungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche auf die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte der Bundeshauptstadt Wien, Hinterbliebene und Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, genannten Personen.

#### Für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühren

##### § 2

(1) Eine Nebengebühr ist für die Ruhegenußzulage durch Verordnung des Stadtsenates anrechenbar zu erklären, wenn

- a) es sich bei dieser Nebengebühr vergleichsweise um Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG., BGBl. Nr. 189/55, im Zusammenhang mit § 49 Abs. 3 ASVG. handelt, und
- b) die Tätigkeit, für die die Nebengebühr gewährt wird, in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Verwendung des Beamten steht.

(2) Der Beamte des Dienststandes hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 5 v. H. der bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten.

(3) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt, wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

#### Anspruch auf die Ruhegenußzulage

##### § 3

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß eine monatliche Ruhegenußzulage, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien mindestens 60 Nebengebührenbezugsmonate aufweist.

(2) Als Nebengebührenbezugsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens eine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen wurde.

(3) Die Ruhegenußzulage gilt als Bestandteil des Ruhebezuges gemäß § 3 Abs. 2 Pensionsordnung 1966.

(4) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes gebührt zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Ruhegenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

#### Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage

##### § 4

(1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage ist die Summe der nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(2) Ändert sich der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 des Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Hundertsatz.

**Ausmaß der Ruhegenußzulage****§ 5**

(1) Die Ruhegenußzulage beträgt den vierzehnten Teil von 3·2 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebenbührenbezugsmonate aufweisen, ist für die Ermittlung der Ruhegenußzulage an Stelle des Hundertsatzes 3·2 ein nach Abs. 3 zu ermittelnder Hundertsatz anzuwenden; es gebührt jedoch mindestens die Ruhegenußzulage, die bei 300 Nebenbührenbezugsmonaten gebührt hätte.

(3) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebenbührenbezugsmonate aufweisen, ergibt sich der Hundertsatz durch die Division der Zahl 960 durch die Anzahl der Nebenbührenbezugsmonate.

(4) Die Ruhegenußzulage ändert sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

**Ausmaß der Versorgungsgenußzulage für die Hinterbliebenen und Angehörigen****§ 6**

(1) Dem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuß, und dem Angehörigen, der Anspruch auf Versorgungsgeld hat, gebührt in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage des Beamten im gleichen Verhältnis steht wie der Versorgungsgenuß zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

(2) Die Versorgungsgenußzulage gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges gemäß §§ 14 Abs. 5 und 17 Abs. 8 Pensionsordnung 1966.

(3) Dem Hinterbliebenen und dem Angehörigen, der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Versorgungsgenußzulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum Versorgungsgenuß beziehungsweise Versorgungsgeld.

(4) § 5 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

**ABSCHNITT II****Übergangsbestimmungen****§ 7**

(1) Dem Beamten des Dienststandes, der sich am 1. Jänner 1966 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden hat und im Jahre 1966 mindestens

eine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen hat, gebührt nach Maßgabe der folgenden Absätze für die Zeit vor dem 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage eine Gutschrift.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

von 1942 bis 1946 .....	0·8 v. H.,
von 1947 bis 1956 .....	1·2 v. H. und
von 1957 bis 1966 .....	2·4 v. H.

des vierzehnten Teiles der Summe der im Jahre 1966 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(3) War die Höhe der mit den Bezügen in den Monaten Jänner bis Dezember 1966 zur Auszahlung gelangten Nebengebühren durch Dienstabwesenheit von mehr als siebenundzwanzig Kalendertagen vermindert, so ist die Summe der im Jahre 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren so zu ermitteln, daß zunächst die Summe der im Jahre 1966 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren durch die Zahl, die sich nach Abzug der Anzahl aller Tage der Dienstabwesenheit von 365 ergibt, zu teilen ist. Die so erhaltene Zahl ist mit 338 zu multiplizieren. Die so ermittelte Summe bleibt so weit unberücksichtigt, als sie jene Summe, die sich ohne Dienstabwesenheit von mehr als siebenundzwanzig Kalendertagen ergeben hätte, übersteigt. Als Dienstabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Unfall, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, Karenzurlaub im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBL. für Wien, Nr. 21, oder Verkehrsbeschränkung im Sinne des Epidemiegesetzes 1950.

(4) Die nach § 5 zu ermittelnde Ruhegenußzulage erhöht sich um das Ausmaß der Gutschrift. Bezieht der Beamte des Dienststandes nach dem 31. Dezember 1966 keine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr, so gilt die Gutschrift als Ruhegenußzulage.

(5) § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Jeder vor dem 1. Jänner 1967 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Kalendermonat gilt als Nebenbührenbezugsmonat im Sinne des § 3.

(7) Für die Nebenbührenbezugsmonate gemäß § 5 Abs. 2 sind von jedem zur Gutschrift herangezogenen Jahr

von 1942 bis 1946 ..... 3 Monate,  
 von 1947 bis 1956 ..... 4 Monate und  
 von 1957 bis 1966 ..... 9 Monate  
 zu berücksichtigen.

### § 8

(1) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 in den Ruhestand versetzt wurden sowie auf Hinterbliebene nach Beamten des Dienststandes, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 verstorben sind, sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 mit der Abweichung anzuwenden, daß für die Gutschrift der vierzehnte Teil der Summe der im Jahre 1965 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren heranzuziehen ist, die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 mit der Abweichung, daß jeweils an Stelle des Jahres 1966 das Jahr 1965 zu treten hat.

(2) § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

### § 9

(1) Dem Beamten, der vor dem 1. Jänner 1966 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, gebührt zum Ruhegenuß, wenn er mindestens 60 Monate in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden ist und innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine Nebengebühr, die ab 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage gemäß § 2 anrechenbar wäre, bezogen hat, nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag eine monatliche Ruhegenußzulage.

(2) Die Ruhegenußzulage beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

bis 1945	.....	0·8 v. H.,
von 1946 bis 1955	.....	1·2 v. H. und
von 1956 bis 1965	.....	2·4 v. H.

des vierzehnten Teiles des Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jener Beamtenkategorie, der der Beamte des Ruhestandes zuzuordnen ist; sie darf jedoch 40 v. H. dieses vierzehnten Teiles nicht übersteigen.

(3) Die Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien und die Festsetzung des jeweiligen Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren erfolgt durch Verordnung des Stadtsenates.

(4) Bei der Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien ist auf die Art und den Inhalt ihrer Tätigkeit sowie auf die Ausübung ähnlicher Tätigkeiten Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Festsetzung des Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren der einzelnen Beamtenkategorien ist vom arithmetischen Mittel der Nebengebühren auszugehen, das für Beamte des Dienststandes derselben Beamtenkategorie für das Jahr 1966 unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 3 ermittelt wurde.

(6) Dem Hinterbliebenen nach dem im Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag zum Versorgungsgenuß beziehungsweise Unterhaltsbeitrag eine monatliche Versorgungsgenußzulage, wenn der Beamte Anspruch auf Ruhegenußzulage gehabt hätte. § 6 gilt sinngemäß.

(7) Abs. 6 ist auf Angehörige, die Anspruch auf Versorgungsgeld beziehungsweise Unterhaltsbeitrag haben, sinngemäß anzuwenden.

## ABSCHNITT III

### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Pensionsbeiträge sind erstmals von den für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einzubehalten, die gleichzeitig mit dem am 1. August 1967 fälligen Gehalt ausbezahlt werden.

(3) Die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage nach diesem Gesetz gebührt jeweils mit dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1967, die nach § 9 gebührende Ruhe- und Versorgungsgenußzulage ab 1. Jänner 1969.

(4) Anträge nach § 9 sind schriftlich bis 31. Dezember 1970 einzubringen.

(5) Die §§ 31, 38 und 39 Pensionsordnung 1966 gelten sinngemäß.

#### § 11

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, unbeschadet des Verordnungsrechtes der Landesregierung.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
 Marek                                      Ertl